

## **B e s c h l u s s**

### **zur 11. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2023**

#### **I.**

Durch Art. 10 Nr. 17 des am 13. Oktober 2023 in Kraft getretenen Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) ist die erstinstanzliche Zuständigkeit für Unterlassungsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) den Oberlandesgerichten zugewiesen worden (§ 6 Abs. 1 UKlaG n. F.). Dieser Regelung ist bislang nicht durch eine Anpassung des Geschäftsverteilungsplans Rechnung getragen worden.

Aus diesem Anlass wird die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die im Geschäftsverteilungsplan 2023 geregelten Zuständigkeiten des 2., 3., 4., 7., 8., 9. und 11. Zivilsenats für Musterfeststellungsklagen nach §§ 606 ff. ZPO sowie für Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechedurchsetzungsgesetzes (VDuG) aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Rechtsgebieten werden auf eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. erstreckt.

Die bisherige Fassung des Geschäftsverteilungsplans:

„Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend unter ... aufgeführten besonderen Rechtsgebieten und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechedurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetz

(VRUG) geltenden Fassung aus den vorstehend unter ... aufgeführten besonderen Rechtsgebieten“,

wird daher jeweils wie folgt ergänzt:

„... sowie eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. aus den vorstehend unter ... aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.“

2. Die nicht gesondert zugewiesenen Unterlassungsklagen werden über den Turnus verteilt.

Ziffer III.1.a. Satz 1 und 2 des Geschäftsverteilungsplan 2023 erhalten daher folgende Fassung:

„Die eingehenden Zivilsachen werden mittels eines EDV-Programms auf die am Turnussystem teilnehmenden Zivilsenate verteilt. Zu diesem Zweck werden die nicht gemäß II. zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdesachen sowie Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG und eingehende und seit dem Inkrafttreten des VRUG eingegangene, noch nicht richterlich bearbeitete Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. in getrennten Turnuskreisen („U“ und „W“) erfasst, wobei die Berufungsverfahren und die Verbandsklagen sowie die Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F. in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.“

3. Unterlassungsklagen werden ebenso wie bislang die Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen mit einer Wertigkeit von 1,00 im U-Turnus berücksichtigt.

In Ziffer III.2.a. des Geschäftsverteilungsplans 2023 (Bewertung in den Turnuskreisen) wird demnach der Passus „Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes (VDuG)“ ergänzt durch „sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG n. F.“.

**II.**

Redaktionelle Änderung: Richter am Landgericht Krbetschek ist zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Scheibel

Brand

Hänsel

Klocke

Madorski

Mitzlaff

Welkerling